

# Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

## Checkliste

### I. Allgemeines

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht im Falle der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vor, dass die innerbetriebliche Organisation so gestaltet ist, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

### II. Zu treffende Maßnahmen

- **Zutrittskontrolle**  
Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.
- **Zugangskontrolle**  
Es muß verhindert werden, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
- **Zugriffskontrolle**  
Die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen. Personenbezogene Daten dürfen bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- **Weitergabekontrolle**  
Personenbezogene Daten dürfen bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtung zur Datenübertragung vorgesehen ist.
- **Eingabekontrolle**  
Es muss nachträglich überprüft und festgestellt werden können, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
- **Verfügbarkeitskontrolle**  
Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- **Trennung nach dem Zweck der Datenerhebung**  
Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.